

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostraße 18
86504 Merching
Telefon: 08233/381-123

E-Mail: service@forum-verlag.com
www.forum-verlag.com



**Unser Wissen
für Ihren Erfolg**

Das neue Reisekosten- und Bewirtschaftungsrecht

Herausgeberin: Norma Ebeling-Kapitz

Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,
wir freuen uns, dass Sie sich für unsere Produkte interessieren.

Im Folgenden finden Sie eine Leseprobe aus unserem Loseblattwerk **„Das neue Reisekosten- und Bewirtschaftungsrecht“**.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „Zur Bestellung“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM Verlag Herkert GmbH
Mandichostr. 18
86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123
Telefax: 08233 / 381-222
E-Mail: service@forum-verlag.com

© Alle Rechte vorbehalten. Ausdruck, datentechnische Vervielfältigung (auch auszugsweise) oder Veränderung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

7.2 Die 1%-Methode

Für die Besteuerung der Privatnutzung des Dienstwagens muss der Arbeitgeber monatlich den privaten Nutzungswert ermitteln. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Besteuerung der Privatnutzung

1% des inländischen Bruttolistenpreises des genutzten Fahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung, zzgl. Sonderausstattung für das Fahrzeug.

Dies gilt auch, wenn es sich um ein gebrauchtes Fahrzeug handelt.

Wenn der Arbeitnehmer das Fahrzeug auch für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzt, sind **zusätzlich 0,03 % des inländischen Bruttolistenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung des Arbeitnehmers und Arbeitsstätte** hinzuzurechnen.

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Nutzt der Arbeitnehmer den Dienstwagen für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung, sind **0,002 % des inländischen Bruttolistenpreises des genutzten Fahrzeugs für jeden Kilometer der Entfernung zwischen dem Beschäftigungsort und dem Ort des eigenen Hausstands** pro Monat zu versteuern. Diese Vorschrift gilt nur für die Fahrten, die der Arbeitnehmer mehr als einmal wöchentlich unternimmt, da eine Familienheimfahrt pro Woche steuerfrei vom Arbeitgeber erstattet werden kann.

Familienheimfahrten

Der inländische Bruttolistenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung stellt, unabhängig vom tatsächlichen Alter des genutzten Fahrzeugs, immer auf den Neu-

Neuwert

wert ab. Dabei dürfen besondere Rabatte, die vom Fahrzeughändler gewährt worden sind, nicht mindernd berücksichtigt werden. Der Wert ist auch bei geleasteten Fahrzeugen anzusetzen. Es handelt sich also um den Wert, den der Hersteller als unverbindliche Preisempfehlung vorgibt. Hinzugerechnet werden noch weitere Aufwendungen für Sonderausstattungen des Fahrzeugs (z. B. Navigationsgeräte, Diebstahlsicherungssysteme). Aufwendungen für ein Autotelefon einschließlich einer Freisprechanlage bleiben bei der Ermittlung außen vor. Der ermittelte Wert ist auf volle 100,00 Euro abzurunden.

Praxisbeispiel:

Arbeitnehmer F. nutzt seinen Dienstwagen auch für Privatfahrten und für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Die einfache Entfernung zwischen seiner Wohnung und der regelmäßigen Arbeitsstätte beträgt 15 Kilometer. Der genutzte Wagen hatte einen inländischen Bruttolistenpreis von 40.000,00 Euro.

Für die Privatnutzung des F. muss der Arbeitgeber monatlich in der Gehaltsabrechnung folgenden Betrag versteuern:

<i>1 % von 40.000,00 Euro</i>	<i>400,00 Euro</i>
<i>0,03 % von 40.000,00 Euro x 15 km</i>	<i>180,00 Euro</i>
<i>geldwerter Vorteil monatlich</i>	<i><u>580,00 Euro</u></i>

Beachte:

Der Monatswert des geldwerten Vorteils ist auch dann zu versteuern, wenn dem Arbeitnehmer das Fahrzeug nur zeitweise zur Verfügung gestanden hat. Nur für Monate, in denen er das Fahrzeug

überhaupt nicht zur Verfügung hatte, kann von einer Versteuerung abgesehen werden.

Kürzungen des geldwerten Vorteils wegen der Aufbringung von betrieblichen Werbeschriftzügen, wegen eines privaten Zweitwagens des Arbeitnehmers oder der Übernahme der Kosten für Benzin, Garagenkosten etc. durch den Arbeitnehmer sind nicht zulässig. Auch die Aussage, dass der Arbeitnehmer den Dienstwagen nicht für private Fahrten nutze, verhindert keine Versteuerung des privaten Nutzungswerts.

Eine Ausnahme hierfür besteht bei einem Werkstattwagen. Dabei muss es sich um ein Fahrzeug handeln, das typischerweise so gut wie ausschließlich für die Beförderung von Gütern bestimmt ist. Hierbei muss das Finanzamt nach Ansicht des BFH (Urteil vom 18.12.2008 – Az: VI R 34/07) dem Arbeitgeber beweisen, dass dieses Fahrzeug an den Arbeitnehmer zur privaten Nutzung überlassen worden ist.

Ausnahme besteht bei einem Werkstattwagen

In dem vorgenannten Urteilsfall handelte es sich um einen mit auffälligen Lackierungen und Beschriftungen versehenen zweiseitigen Kastenwagen. Der Aufbau hatte keine Fenster und war mit Materialschränken ausgestattet. Nach Auffassung des BFH wird solch ein Fahrzeug nur ausnahmsweise für private Fahrten genutzt. Deshalb spreche, anders als bei üblicherweise an Arbeitnehmer überlassene Firmenwagen, nicht der Beweis des ersten Anscheins für eine private Nutzung des Fahrzeugs durch den Arbeitnehmer.

Beachte:

Wird ein Werkstattwagen an den Arbeitnehmer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte überlassen, liegt hierin ein geldwerter Vorteil. Es ist gem. § 8 Abs. 2 Satz 3 EStG eine Versteuerung in Höhe von 0,03% des Bruttolistenpreises für jeden Entfernungskilometer vorzunehmen.

Mit Urteil vom 07.11.2006 (VI R 19/05) hat der BFH entschieden, dass der Beweis des ersten Anscheins regelmäßig für eine private Nutzung eines Dienstwagens spricht. Dieser Anscheinsbeweis kann nur durch einen entsprechenden Gegenbeweis entkräftet werden. Diesen hat der Steuerpflichtige bzw. Arbeitgeber zu erbringen. Hierbei soll es nach dem BFH ausreichend sein, einen anderen als den der allgemeinen Erfahrung entsprechenden Geschehensablauf darzulegen. Hierzu kann beispielsweise ein schriftliches Privatnutzungsverbot des Arbeitgebers ausreichend sein. Die Ernsthaftigkeit dieses Nutzungsverbots muss aber darüber hinaus noch durch entsprechende Kontrollen durch den Arbeitgeber belegt werden.

Privatnutzungsverbot

Gesellschafter-Geschäftsführer

Insbesondere bei Gesellschafter-Geschäftsführern spielt die vorgenannte Problematik eine besondere Rolle. Hier ist regelmäßig der Unternehmer derjenige, der das Fahrzeug nutzt. Damit gibt es keinen Arbeitgeber, der ein Nutzungsverbot kontrollieren könnte (BFH-Urteil vom 19.12.2003 – VI B 281/01 – BFH/NV 2004, S. 488). Auch das Finanzgericht Köln geht in seinem Urteil vom 26.10.2005 (7 K 2272/02) davon aus, dass bei einem Gesellschafter-Geschäftsführer ein schriftliches Nutzungsverbot nicht ausreicht, um

den Anscheinsbeweis einer privaten Mitbenutzung des Dienstwagens auszuschließen.

Beachte:

Nur wenn der Arbeitgeber tatsächlich sicherstellt, dass der Arbeitnehmer den überlassenen Dienstwagen nicht für private Zwecke nutzen kann, ist von einer Versteuerung des geldwerten Vorteils abzusehen. Die Maßnahmen zur Sicherstellung der Nichtnutzung durch den Arbeitnehmer hat der Arbeitgeber im Zweifel nachzuweisen.